

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 099-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.552

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1258/2016 vom 9. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Indirekte Beteiligung an ethisch heiklen Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen von öffentlichen bernischen Pensionskassen?

Schweizer Banken und Pensionskassen investieren jährlich dreistellige Millionenbeträge in Rüstungskonzerne, die unter anderem international geächtete Waffen wie Atomwaffen oder Streumunition herstellen. Dies, obwohl die Finanzierung dieser Waffen in der Schweiz seit Juli 2012 verboten ist.

Die Schweizer Pensionskassen investieren insgesamt rund 8 Milliarden Franken in die Rüstungsindustrie. Dies geschieht nicht über direkten Aktienkauf heikler Firmen, sondern über Beteiligungen an internationalen «Indices», die sich aus mehreren Aktientiteln zusammensetzen, zu denen auch heikle Rüstungsfirmen gehören. Dass eine aktivere Anlagestrategie durchaus möglich ist, beweist der norwegische Pensionsfonds, der seine Anlagestrategie durch eine Ethikkommission überprüfen lässt und sich aus heiklen Beteiligungen zurückgezogen hat.

Auch in der Schweiz gibt es entsprechende Ansätze, wie der im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründete Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR). Der Verein bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind die beiden Berner Pensionskassen PBK und BLVK je an internationalen Index-Fonds beteiligt, die Aktien der Rüstungsindustrie, insbesondere im Bereich Atomwaffen und Streumunition, enthalten? Wenn ja, in welchem Umfang (in Prozent und in Franken)?
2. Sind die Berner Pensionskassen PBK und BLVK direkt oder indirekt auf eine weitere Weise in die Rüstungsindustrie, insbesondere im Bereich Atomwaffen und Streumunition, involviert?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich als Arbeitgebervertreter in der PBK und BLVK für ein aktives Anlagemanagement einzusetzen, das direkte und indirekte Beteiligungen an heiklen Rüstungsindustrien wie Atomwaffen und Streumunition ausschliesst?
4. Sind die bernischen Pensionskassen PBK und BLVK Mitglieder im Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)?
5. Wie sieht die Situation in anderen Pensionskassen von Unternehmungen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung bzw. Mehrheitsfinanzierung aus, wie z. B. in den Berner Spitälern, Heimen, Transport- oder Energieunternehmen (u. a. Pensionskasse Spital Netz Bern) oder der BKW-Pensionskasse?

Antwort des Regierungsrates

Oberstes Organ einer öffentlich-rechtlich organisierten Vorsorgeeinrichtung ist die Verwaltungskommission. Diesem obersten Organ obliegt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung, sprich: es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, die Festlegung des Finanzierungssystems bzw. der Leistungsziele und Vorsorgepläne, die Grundsätze und Ziele der Vermögensverwaltung sowie für die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Das oberste Organ entscheidet, unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung, über die Grundsätze der Anlagetätigkeit. Weiter erlässt das oberste Organ die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Geschäftsführung. Dieser in Art. 51a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) erwähnte Aufgabenkatalog des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung ist von Bundesrechts wegen unübertragbar und unentziehbar. Diese weitreichende Autonomie des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung war Teil der übergeordneten Strukturreform der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Revision BVG vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2012). In der entsprechenden Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2008 (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften], BBl 2008 8411) ist unter dem Kapitel 1.5.9.2 „Sicherstellung und Begrenzung der Einflussmöglichkeiten des Gemeinwesens“ erwähnt, dass mit der rechtlichen Verselbstständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gewährleistet werde, dass diese im operativen Bereich autonom und handlungsfähig und nicht mehr oder weniger stark politischem Druck ausgesetzt sind.

Für die Verwaltung des Vermögens enthält Art. 71 BVG den Grundsatz, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen so zu verwalten haben, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Der Vorsorgeeinrichtung obliegt die Pflicht, ihre Anlagen sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen (Art. 50 der Verordnung

über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV2, SR 831.441.1). Welche Anlagen zulässig sind und wo die Limiten für die einzelnen Anlagen liegen, definiert die BVV2 (dazu Art. 53 ff.) nach den innewohnenden Risiken. Werden diese Grundsätze eingehalten, gelten die Vermögensanlagen als gesetzeskonform. Das Bundesrecht stellt demgemäss keine weitergehenden Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. ESG-Faktoren) bei der Anlagepolitik der Pensionskasse auf.

Vor diesem Hintergrund wurden zur Beantwortung der Fragen 1, 2, 4 und 5 entsprechende Auskünfte bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) eingeholt, welche nachfolgend eingeflossen sind.

Zu Frage 1 und 2:

Die **BPK** hat ihre Anlagegrundsätze und -strategie im Anlagereglement vom 31. Dezember 2015 festgelegt. Dieses enthält im Anhang (Ziffer 5) über die bundesrechtlichen Leitplanken hinaus Grundsätze zur nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage. Die BPK hat keine Direktanlagen in Unternehmen, die Atom- oder Streubomben herstellen. Solche Investitionen würden denn auch den Grundsätzen zur nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage gemäss Ziffer 5 im Anhang zum Anlagereglement widersprechen. Die BPK vermeidet wenn möglich Investitionen in Unternehmen, welche die Menschenrechte systematisch verletzen, der Umwelt schwerwiegenden Schaden zufügen oder einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes etwa in den Sektoren Rüstung oder Atomindustrie generieren. Sind bei Unternehmen Kontroversen vorhanden, werden keine Neuinvestitionen getätigt, sofern die Diversifikation und der marktkonforme Ertrag in der jeweiligen Anlagekategorie gewährleistet bleiben. Die BPK identifizierte beim ESG-Screening 2012/2013 total 37 Positionen, welche erhebliche Kontroversen auswiesen. In den letzten 3 Jahren reduzierte die BPK die Zahl der Positionen mit erheblichen Kontroversen von 37 auf 28, mithin von CHF 320 Mio. auf 294 Mio., d.h. von 3% auf 2.4% des Gesamtvermögens.

Die **BLVK** hat ihre Anlagegrundsätze und Anlagerichtlinien im Anlagereglement und dem Anlagekonzept, beide vom 1. Januar 2015, festgeschrieben. Sie setzt eine nachhaltige Unternehmenspolitik um, in dem sie die Aktionärsrechte ausübt und den Dialog mit den Unternehmern sucht, die Ausübung der Aktionärsrechte und den Dialog an eine externe dafür spezialisierte Firma delegiert, Vermögensverwaltungsmandate nachhaltiger Anlagen Selektionskriterien unterstellt und alle fünf Jahre durch eine externe Firma einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen lässt. Die BLVK investiert einen Grossteil ihres Vermögens indexiert. Der Benchmark (Index) wird nach dem „Full replication Ansatz“ abgebildet und es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass eine solche problematische Investitionen enthalten sein kann. Dieser Ansatz gewährleistet jedoch eine breite Diversifikation, hohe Liquidität und eine kostengünstige Umsetzung, welche im heutigen negativen Zinsumfeld immer wichtiger wird. Die problematischen Investitionen in der Anlagegruppe „Aktien Welt“ der BLVK betragen zwischen 0.73% und 1.9%, was einer Investition von CHF 10.2 Mio. bis 26.5 Mio. oder 0.15% bis 0.38% des Gesamtvermögens der BLVK entspricht.

Zu Frage 3:

An dieser Stelle muss auf die einführenden Bemerkungen verwiesen werden. Der Regierungsrat übt aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben keine direkte Einflussnahme auf die Arbeitgebervertretungen der Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK aus. Aus der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ergibt sich aber, dass eine solche Einflussnahme auch nicht notwendig ist, da beide Pensionskassen bereits die geforderten Strategien verfolgen. Dies zeigt sich etwa daran, dass

die BPK bei der Bewertung des WWF der 20 grössten Schweizer Pensionskassen im Gesamturteil mit dem Prädikat „grün“ versehen wurde, mithin also einen Spitzenplatz erreichte¹.

Zur Frage 4:

Die BPK ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP. Sie ist auch Mitglied der Stiftung ethos. Hingegen ist die BPK nicht Mitglied des im Dezember 2015 gegründeten Schweizerischen Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR), der sein operatives Geschäft nun erst aufbauen und in Angriff nehmen muss. Gegenwärtig nimmt der SVVK-ASIR keine neuen Mitglieder auf. Sofern in Zukunft möglich, wird die BPK gemäss eigenen Aussagen den Beitritt prüfen, insbesondere dahingehend, ob die Grundsätze der SVVK-ASIR den angestrebten Zielsetzungen der BPK entsprechen.

Die BLVK ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP und Mitglied der Stiftung Ethos. Die BLVK ist nicht Mitglied des SVVK-ASIR. Gemäss den Angaben der BLVK habe diese keine Informationen vor der Gründung erhalten und war zu dieser auch nicht eingeladen. Grundsätzlich spricht für die BLVK jedoch nichts gegen eine Mitgliedschaft: Allerdings gebe es durchaus Alternativen wie z.B. den „Engagement Pool“ von Ethos. Die BLVK gibt ebenso zu bedenken, dass der SVVK-ASIR gegenwärtig keine neuen Mitglieder aufnimmt.

Zur Frage 5:

Es kann an dieser Stelle grundsätzlich auf das eingangs Gesagte verwiesen werden. Mit der erwähnten Strukturreform im Bereich der beruflichen Vorsorge und der damit einhergehenden politischen Entflechtung der öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen obliegt die Anlagestrategie bei den beiden kantonalen Pensionskassen nicht mehr dem Regierungsrat. Dies muss umso mehr für die Vorsorgeeinrichtungen derjenigen Betriebe und Institution gelten, an denen der Kanton Bern lediglich finanziell beteiligt ist oder Beiträge leistet und damit in keiner Weise eine Rolle als Arbeitgeber einnimmt. Zu bedenken ist aber auch, dass die Vorsorgereinrichtungen dieser Institutionen in der Regel als Stiftungen und damit privatrechtlich organisiert sind.

Der Vollständigkeit halber ist die gestellte Frage nachfolgend wie folgt zu beantworten:

Der Kanton hält an der Bedag Informatik AG (Bedag), der Berner Kantonalbank AG (BEKB), der BKW AG, der BLS AG, der Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG (IWAG) sowie den Regionalen Spitalzentren (RSZ) eine Mehrheitsbeteiligung. Die Mitarbeitenden der Bedag sind bei der BPK versichert (siehe Ziffern 1-4). Die IWAG beschäftigt keine Mitarbeitenden und ist damit auch nicht einer Pensionskasse angeschlossen. Die Pensionskasse der BEKB wendet dasselbe Ausschlussverfahren für Hersteller von Streubomben, Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen sowie Antipersonen-/Landminen an wie für die eigenen Anlagen der Bank (siehe Ziffer 1 der Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 098-2016). Die Pensionskasse der BEKB hält dementsprechend keine Wertschriften solcher Unternehmen. Die BLS AG hat selber keine eigene Pensionskasse, sondern ist vertraglich bei der Symova-Sammelstiftung angeschlossen. Als Stiftung ist die Symova von der BLS AG unabhängig und in ihrer Anlagestrategie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei. Die Symova hat bereits im Jahr 2013 eine ausführliche Prüfung in Bezug auf Investitionen in ethisch heikle Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen durchgeführt. Beim bestehenden Portfolio konnte in den Anlagekategorien „Aktien Welt“ und „Aktien Emerging Markets“ (beide indexiert) nicht ausgeschlossen werden, dass in die genannten Industrien indirekt investiert wird. Daher wollten die Organe der Sammelstiftung Symova im Jahr

¹ Vgl. dazu https://assets.wwf.ch/downloads/wwf_shareaction_german_report.pdf, S. 3 des Berichts.

2013 aus diesen indirekten Investments aussteigen, mussten jedoch mangels geeigneter passiver Kollektivgefässe, welche den schweizerischen Bestimmungen gemäss BVG entsprechen, davon absehen. Die Pensionskasse BKW rechnet damit, dass sie über die indirekt gehaltenen Aktien Ausland (v.a. indexierte Fonds, die sich am anerkannten globalen Aktienindex MSCI World orientieren) mit einem Anteil von knapp 0.5% des Anlagevermögens in kontrovers diskutierte Firmen investiert (betragsmässig weniger als CHF 10 Mio.). Die Direktinvestitionen der Pensionskasse BKW schliessen Investitionen in Firmen aus, welche Streubomben und Landminen herstellen. Es verbleiben in den direkten Mandaten Investments in Firmen, die in den Bereichen Aviatik, Optik und Elektronik für militärische Zwecke tätig sind. Die RSZ haben sich unterschiedlichen Pensionskassen angeschlossen. Eine detaillierte Auskunft zu allen Pensionskassen der RSZ würde den Rahmen dieser Vorstossantwort sprengen. Es kann jedoch ergänzend festgehalten werden, dass die Mitarbeitenden des Inselspitals ebenfalls bei der BPK versichert sind.

Verteiler

- Grosser Rat